



## TAX NEWSLETTER 2/09

# Vergütungen des Dienstgebers an seine Dienstnehmer - STEUERLICHE BENEFITS

Nicht alles was der Dienstgeber seinen Dienstnehmern zuwendet unterliegt der Lohnsteuer. Einige erfreuliche Ausnahmen haben wir für Sie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet. Häufig folgt der steuerlichen Begünstigung auch die Begünstigung in der Sozialversicherung und in den sonstigen Lohnabgaben. Die folgenden Zuwendungen sind steuerfrei bzw. sind steuerlich begünstigt:

- 1.) Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern). Die bei einer solchen Betriebsveranstaltung oder bei einer sonstigen betriebsinternen Feier empfangenen Sachzuwendungen (z. B. Gutscheine H&M, Billa...) sind bis zu einer Höhe von € 186 jährlich pro Dienstnehmer steuerfrei.
- 2.) Der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, Fitnesscenter).
- 3.) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit das alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern betrifft, bis maximal € 300 pro Jahr.
- 4.) Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis maximal € 1.460 pro Jahr unter bestimmten Voraussetzungen.
- 5.) Aktienoptionen unter bestimmten Voraussetzungen (Änderungen 2009 geplant!)
- 6.) Trinkgelder für bestimmte Berufsgruppen
- 7.) Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber seinen Dienstnehmern am Arbeitsplatz gewährt.
- 8.) Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Betrag von € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine in einer nahe gelegenen Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem steuerfreien Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei.
- 9.) Das Dienstauto – wenn der Arbeitnehmer sein Dienstauto auch unbegrenzt privat benutzen darf, so ist sein geldwerter Vorteil mit 1,5% der Anschaffungskosten, maximal € 600 pro Monat, für die Steuerberechnung heranzuziehen.



10.) Dienstwohnungen, die der Arbeitnehmer anmietet und deren Kosten ihm der Arbeitgeber ersetzt, sind steuerlich nicht begünstigt, der Ersatz der Mietkosten ist zur Gänze steuerpflichtig. Um die steuerliche Belastung von Dienstwohnungen zu optimieren, muss der Arbeitgeber die Dienstwohnung anmieten und nicht der Arbeitnehmer. Als Sachbezug ist dann nicht die gesamte Miete anzusetzen sondern der höhere Wert entweder laut „Sachbezugsverordnung“ oder 75% der tatsächlichen Mietkosten.

11.) Diäten und Kilometergelder für Dienstreisen

12.) Die Kosten der Monatskarte – der Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sind beitragsfrei in der Sozialversicherung. Das gilt auch bei der Überlassung von Dienstautos – jener Teil des Sachbezuges der den Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht, ist sozialversicherungsfrei.

13.) Bei den Überstunden – die ersten 10 Überstundenzuschläge pro Monat, maximal € 86 sind steuerfrei. Das gilt sowohl für die tatsächlich geleisteten Überstunden als auch für Überstundenpauschalen unter gewissen Voraussetzungen.

14.) Dienstleistungen – Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb aufgrund lohngestaltender Vorschriften sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Dienstleistungen sind im Ausmaß eines zusätzlichen um 15% erhöhten Jahressechstels mit 6% zu versteuern.

15.) Fortbildung und Seminare – steuerfrei sind Beträge, die der Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers aufwendet.

16.) Umzugskostenvergütungen, die Arbeitnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder wegen der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, erhalten. Dies gilt auch für Versetzungen innerhalb eines Konzerns. Darunter fallen z. B. die tatsächlichen Reisekosten, Frachtkosten und zusätzlich Umzugskostenvergütungen bis maximal 1/15 des Bruttoarbeitsjahreslohnes.

17.) Optimale Ausnutzung des noch offenen Jahressechstels am Jahresende durch eine zusätzlich Prämie

18.) Ex Patriate Regelungen

Wien, im Februar 2009

Casapicola & Gross  
WP & Stb GmbH

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.